

Für die Sekundarstufe I soll mit Blick auf die geänderten schulrechtlichen Grundlagen auf Klassenarbeiten weitgehend verzichtet werden und stattdessen anderen Wegen der Leistungsbeurteilung der Vorrang gegeben werden. **Im laufenden Halbjahr werden am MGS in der Sek I keine Klassenarbeiten mehr geschrieben.**

Klassen 5 und 6

- 1. Alle Schülerinnen und Schüler** der Klasse 5 gehen in Klasse 6 über, alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 werden in die Klasse 7 **versetzt**.
- Die Klassenkonferenz kann **eine freiwillige Wiederholung empfehlen**, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. **Die Entscheidung treffen die Eltern.** Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine **angemessene Verlängerung** des Besuchs der Sekundarstufe I **über die Höchstverweildauer** hinaus beschließen.
- Schülerinnen und Schülern der Klasse 6, die unter Berücksichtigung ihres Leistungsstandes im gesamten Schuljahr an einer anderen Schulform besser gefördert werden können, wird ein Schulformwechsel empfohlen. Diese Empfehlung erfolgt zusammen mit einem Beratungsangebot. Über den Schulformwechsel **entscheiden die Eltern.**
- Die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Klassen 7 und 8

- 1. Alle** Schülerinnen und Schüler werden in die nächsthöhere Klasse 8 bis 9 **versetzt**, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. Die Klassenkonferenz kann eine **freiwillige Wiederholung** empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die **Entscheidung treffen die Eltern.** Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene **Verlängerung** des Besuchs der Sekundarstufe I **über die Höchstverweildauer hinaus** beschließen.
- Die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Klasse 9

1. Am Ende der Klasse 9 erfolgt **nach den Vorgaben der APO-SI** eine **Versetzung in die Einführungsphase** der gymnasialen Oberstufe, d.h. auf der Basis der vorgegebenen Noten.

Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine **angemessene Verlängerung** des Besuchs der Sekundarstufe I **über die Höchstverweildauer hinaus** beschließen.

2. Die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Für die Leistungsbewertungen in der Klasse 9 können auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen** mit dem Ziel der Notenverbesserung erbracht werden. Darüber hinaus kann es notwendig sein, auf die Benotung des **vorangegangenen Halbjahres** zurückzugreifen.

3. Am Ende der Klasse 9 werden ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss (gemäß den Versetzungsanforderungen der Hauptschule) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben. Für den Fall, dass dies noch nicht erreicht sein sollte, kann eine Nachprüfung abgelegt werden. **Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt in Klasse 9 in diesem Jahr auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist,** um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen auf der Basis des tatsächlich erteilten Unterrichts statt.

Stufe EF

Für die **Jahrgangsstufe EF** gelten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 ab sofort folgende Regelungen:

- Es finden **keine weiteren Klausuren oder mündlichen Prüfungen statt.**
- Es werden **keine Klausuren oder mündliche Prüfungen nachgeholt.**
- Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, gehen **ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.**
- Der **Mittlere Schulabschluss** wird auf Grund der Abschlussnoten, über eine **Nachprüfung**, ggf. in mehreren Fächern, oder nach einem erfolgreichen Durchgang durch die Q1 erreicht.
- Die Kursabschlussnoten (**Zeugnisnoten**) werden auf Basis der bis zum 13.03.2020 erbrachten Leistungen in den **Bereichen Klausuren und**

Sonstige Mitarbeit und des noch stattfindendem Präsenzunterrichts vergeben.

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche **kann zugunsten** der Schülerin oder des Schülers **abgewichen werden.**

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen eine **Leistungsbewertung** unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung **nicht möglich ist, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.** Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr.

Im Falle dieser Fortschreibung der Kursabschlussnoten kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler dann auch im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in einem oder mehreren belegten Kursen eine Minderleistung (Note „mangelhaft“) erreicht haben. Hier sind die Schülerinnen und Schüler dazu ermuntert, Leistungen im Bereich der *Sonstigen Mitarbeit* – vor dem Hintergrund des „Lernens auf Distanz“ und im Rahmen des noch stattfindenden Präsenzunterrichts - einzubringen.

Diese können positiv in die Gesamtnote eingebracht werden.

Die Oberstufenkoordination prüft in Zusammenarbeit mit der Jahrgangsstufenleitung nach Eingang der Kursabschlussnoten, ob eine Schülerin/ein Schüler auf der Grundlage der fortgeschriebenen Noten die FOR (Mittlerer Schulabschluss) nicht erreicht. In diesem Fall kann eine Nachprüfung zum Erreichen des Abschlusses stattfinden. Die Prüfungsaufgaben im Falle einer solchen Nachprüfung stammen dann aus dem Unterricht des ersten Halbjahres.

Nimmt die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler die Nachprüfungsmöglichkeit nicht wahr, erreicht sie/er den Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch die Q1.

Sollte dieser Fall bei einer Schülerin/einem Schüler eintreffen, informiert die Oberstufenkoordination rechtzeitig, sodass eine persönliche Beratung stattfinden kann.

Stufe Q1

Für die **Jahrgangsstufe Q1** gelten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 ab sofort folgende Regelungen:

- **Es ist sicherzustellen, dass - soweit erforderlich- eine Klausur in diesem Schulhalbjahr geschrieben wird, um so zu einer**

angemessenen Leistungsbeurteilung zu kommen.

- Die Klausurdauer wird auf höchstens 90 Minuten verringert.
- Die Kursabschlussnoten (**Zeugnisnoten**) werden auf Basis der bis zum 13.03.2020 erbrachten Leistungen in den Bereichen *Klausuren* und *Sonstige Mitarbeit* und des noch stattfindendem Präsenzunterrichts sowie möglicher schriftlicher Leistungsüberprüfungen vergeben.

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche **kann zugunsten** der Schülerin oder des Schülers **abgewichen werden**.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen eine **Leistungsbewertung** unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung **nicht möglich ist, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen**. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr.

Im Falle dieser Fortschreibung der Kursabschlussnoten kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler dann auch im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen eine **Minderleistung** (Note „ausreichend minus“ oder schlechter) erreicht haben. Hier sind die Schülerinnen und Schüler weiterhin dazu ermuntert, Leistungen im Bereich der *Sonstigen Mitarbeit* – vor dem Hintergrund des Lernens auf Distanz und im Rahmen des noch stattfindenden Präsenzunterrichts - einzubringen. Diese können positiv in der Kursabschlussnote gewichtet werden.

Sollte weiterhin die Minderleistung aus dem ersten Kurshalbjahr bestehen bleiben, so erhält die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit zu einer **Nachprüfung** in diesem Fach bzw.- im Falle von mehreren fortgeschriebenen Minderleistungen - in diesen Fächern.

Die Prüfungsaufgaben im Falle einer solchen Nachprüfung werden dem Unterricht des ersten Halbjahres entnommen. Sollte dieser Fall des Wunsches einer Nachprüfung eintreffen, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Fachlehrkräfte und Jahrgangsstufenleitung!

Auch in dem Fall, dass es aufgrund der fortgeschriebenen Minderleistungen zu einer Anzahl von Minderleistungen kommt, die eine verpflichtende Wiederholung der Q1 nötig macht, finden vor Genehmigung einer Wiederholung **Nachprüfungen** statt.

Ebenso können Schülerinnen und Schüler nach diesem Schuljahr auch auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wiederholung nicht erfüllen (**freiwillige** Wiederholung). In diesem Fall sollten Sie sich über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend beraten lassen.